

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

2 RU 83/83

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 13. Dezember 1984

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Schleswig-
Holsteinischen Landessozialgerichts vom 9. November 1983
wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist der Anspruch der Klägerin auf eine Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach ihrem im Jahre 1922 geborenen und am 19. Februar 1981 tödlich verunglückten Ehemann H. J. .

Der Ehemann der Klägerin war Verwaltungsrat bei dem Arbeitsamt in N. und zugleich ehrenamtlich als Mitglied und stellvertretender Vorsitzender der Landesgruppe S. -H. -H

des Verbandes der Beamten der Bundesanstalt für Arbeit (VBBA) im Deutschen Beamtenbund (DBB) tätig. Am 19. Februar 1981 wollte er an einer auf diesen Tag um 16.00 Uhr in St. P. - O. angesetzten Vorstandssitzung der Landesgruppe des VBBA teilnehmen. Für die Teilnahme war ihm Dienstbefreiung gewährt worden. *Tagungsordnungspunkte waren vor allem die Vorbereitung eines Landesgruppentages und von Personalratswahlen.* Auf der Fahrt mit seinem Pkw von Neumünster nach St. P. -O. verunglückte der Ehemann der Klägerin bei F. gegen 16.00 Uhr tödlich.

Die Klägerin erhält beamtenrechtliche Witwenversorgung, eine Dienstunfallversorgung hat die Bundesanstalt für Arbeit (BA) jedoch durch Bescheid vom 10. November 1981 - bindend - abgelehnt. Die Beklagte (Verwaltungs-BG) lehnte eine Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab, da der Ehemann der Klägerin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

bei seiner ehrenamtlichen Tätigkeit als Vorstandsmitglied des VBBA nicht in einem Beschäftigungsverhältnis nach § 539 Abs 1 Nr 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gestanden habe und auch ein Versicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 13 RVO nicht in Betracht komme; auch eine Versicherung nach § 539 Abs 2 RVO scheide aus, da der Ehemann der Klägerin im VBBA nicht wie ein Versicherter tätig geworden sei (Bescheid vom 23. März 1982). Den Widerspruch der Klägerin wies die Beklagte zurück (Bescheid vom 3. Juni 1982).

Das Sozialgericht (SG) Kiel hat die auf Gewährung von Witwenversorgung gerichtete Klage abgewiesen (Urteil vom 8. Februar 1983). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 9. November 1983). Zur Begründung hat es ua ausgeführt: Der Klägerin stehe eine Witwenrente nicht zu, weil der Unfall des Ehemannes der Klägerin kein Arbeitsunfall gewesen sei. Die Fahrt am Unfalltag und die beabsichtigte Teilnahme an der Vorstandssitzung des Landesverbandes des VBBA sei nicht dem Dienstverhältnis als Beamter der BA zuzurechnen (§ 539 Abs 1 Nr 1 RVO). Dementsprechend habe die BA auch den Antrag der Klägerin auf beamtenrechtliche Unfallversorgung abgelehnt. Es bedürfe keiner Prüfung, ob die Versicherungsfreiheit als Beamter (§ 541 Abs 1 Nr 1 RVO) nicht auch hinsichtlich der angeblich die dienstlichen Belange fördernden Nebentätigkeit bestanden hätte. Ein Beschäftigungsverhältnis (§ 539 Abs 1 Nr 1 RVO) zum VBBA habe nicht vorgelegen, der Ehemann der Klägerin sei vielmehr ehrenamtlich tätig gewesen. Ein allenfalls in Betracht zu ziehender Versicherungsschutz nach § 539 Abs 2 (iVm Abs 1 Nr 1) RVO habe



-4-

hier nicht bestanden, weil der Ehemann der Klägerin nicht wie ein versicherter Arbeitnehmer eine dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugängliche Arbeit, sondern eine nach der Satzung des VBBA uneingeschränkt und unabdingbar nur ehrenamtlich auszuübende Tätigkeit verrichtet habe. Eine hauptamtliche Tätigkeit von Funktionären des VBBA sei in der Satzung nicht vorgesehen.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision trägt die Klägerin vor: Die Voraussetzungen des § 539 Abs 1 Nr 1 RVO seien erfüllt, da der Ehemann der Klägerin den tödlichen Unfall in adäquatem Zusammenhang mit seinem Dienstverhältnis bei der BA erlitten habe. In seinem Dienstverhältnis als Beamter sei er zwar versicherungsfrei gewesen (§ 541 Abs 1 Nr 1 RVO), und die engeren Voraussetzungen eines Dienstunfalles iS des § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) hätten nicht vorgelegen. Die Versicherungsfreiheit "im Rahmen" des Beamtenverhältnisses erstrecke sich jedoch nur auf Tätigkeiten, die "in Ausübung oder infolge des Dienstes" verrichtet würden. Ein Unfall im Rahmen eines Dienstverhältnisses, der kein Dienstunfall sei, erfülle die Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls. Anderenfalls würden Beamte in ihrem Dienstverhältnis einen geringeren Unfallschutz genießen als andere versicherte Arbeitnehmer. Eine solche Auslegung des § 541 Abs 1 Nr 1 RVO verstieße gegen Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes (GG). Der Ehemann der Klägerin habe zum Tagesordnungspunkt "Personalratswahlen 1982" referieren sollen. Hierdurch wären die Interessen der BA intensiv berührt worden. Die Teilnahme an der Vorstandssitzung der VBBA habe daher wesentlich auch im Rahmen des Dienstverhältnisses zur BA gelegen, so daß Versicherungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

schutz nach § 539 Abs 1 Nr 1 RVO bestanden habe. Jedenfalls sei der Ehemann der Klägerin aber wie ein nach § 539 Abs 1 RVO Versicherter tätig gewesen (§ 539 Abs 2 RVO). Für eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit (§ 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 RVO) reiche es aus, daß sie ihrer Art nach auch hauptamtlich wahrgenommen werden könne, selbst wenn sie nach der Satzung nur ehrenamtlich vorgesehen sei. Der Versicherungsschutz dürfe insoweit nicht von Zufälligkeiten bei der Ausübung der Satzungsautonomie abhängen. Darüber hinaus sei der Ehemann der Klägerin auch wie ein nach § 539 Abs 1 Nr 13 RVO Versicherter tätig geworden. Für die VBBA als Beamtenvereinigung sei - ebenso wie für eine Religionsgesellschaft - die Verleihung des Status einer "sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts" iS des § 539 Abs 1 Nr 13 RVO durchaus möglich. Ob die Vereinigung einen solchen Status anstrebe oder nicht, sei für die Anwendung des § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 13 RVO unerheblich.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgerichts vom 9. November 1983
aufzuheben und unter Änderung
des Urteils des Sozialgerichts Kiel vom 8. Februar
1983 den Bescheid der Beklagten vom 23. Februar
1982 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides
vom 3. Juni 1982 aufzuheben und die Beklagte zu
verpflichten, der Klägerin eine Witwenrente
der gesetzlichen Unfallversicherung nach
ihrem am 19. Februar 1981 tödlich verunglück-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

-6-

ten Ehemann H. J. zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision ist nicht begründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf eine Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Eine Witwenrente ist bei Tod durch Arbeitsunfall zu gewähren (§§ 589 Abs 1 Nr 3, 590 RVO). Arbeitsunfall ist ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 RVO genannten Tätigkeiten erleidet, und als Arbeitsunfall gilt auch ein Unfall auf einem mit den angeführten Tätigkeiten zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit (§ 550 Abs 1 RVO). Der Unfall des Ehemannes der Klägerin war kein Arbeitsunfall, weil er sich nicht bei einer gegen Arbeitsunfall versicherten Tätigkeit ereignet hat.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Nach § 541 Abs 1 Nr 1 RVO war der Ehemann der Klägerin hinsichtlich der Unfälle im Rahmen seines Dienstverhältnisses als Beamter der BA versicherungsfrei. Hier ist der Unfall von der BA - auch nach der Auffassung der Revision zutreffend - nicht als Dienstunfall anerkannt worden, da er sich - während der Dienstbefreiung - nicht "in Ausübung oder infolge des Dienstes" (§ 31 Abs 1 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern - BeamtVG - vom 24. August 1976, BGBl I 2485) ereignet habe und auch nicht die Voraussetzungen einer Kannleistung nach § 31 Abs 5 BeamtVG angenommen worden sind (Wahrnehmung einer öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dienenden Tätigkeit, für welche der Beamte beurlaubt worden ist).

Die Revision meint allerdings, gleichwohl habe ein Arbeitsunfall (§ 548 RVO) aufgrund eines Dienstverhältnisses zur BA (§ 539 Abs 1 Nr 1 RVO) vorgelegen, da der Unfall zwar nicht in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten sei und deshalb nicht die "engeren" Voraussetzungen eines Dienstunfalls (§ 31 BeamtVG) vorlägen, wohl aber ein adäquater Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Dienstverhältnis als Beamter der BA bestanden habe. Es kann dahingestellt bleiben, ob die durch § 541 Abs 1 Nr 1 RVO erfaßten Beamten beim Fehlen dieser Vorschrift über die Versicherungsfreiheit überhaupt nach § 539 Abs 1 Nr 1 RVO der Versicherungspflicht unterlägen oder ob nicht das Beamtenverhältnis als öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis von dem Arbeits- oder Dienstverhältnis im Sinne dieser Vorschrift zu unterscheiden ist (s Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1.-9. Aufl, S 478 d, 317 mwN). Selbst wenn an sich insoweit ein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dienstverhältnis iS des § 539 Abs 1 Nr 1 RVO anzunehmen wäre, könnte eine Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung aufgrund dieses (Beamten-)Dienstverhältnisses durch den für den Dienstherrn zuständigen Unfallversicherungsträger (hier nicht die für den VBBA zuständige Beklagte, sondern gemäß § 654 Nr 3 RVO die BA) überhaupt nur in Betracht gezogen werden, wenn die Versicherungsfreiheit nach § 541 Abs 1 Nr 1 RVO ausnahmslos auf Dienstunfälle iS des BeamtVG beschränkt wäre und die Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls bei der Beamtentätigkeit gegeben sein könnte, ohne daß die Voraussetzungen eines Dienstunfalls vorliegen. Die Revision geht insoweit jedoch von der unzutreffenden Auffassung aus, die Frage, ob sich ein Unfall bei einer versicherten Tätigkeit aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses (§ 548 iVm § 539 Abs 1 Nr 1 RVO), dh in einem inneren Zusammenhang mit ihr ereignet hat, sei nach der Adäquanztheorie zu beurteilen. Auf dem Gebiet der gesetzlichen Unfallversicherung wird aber in ständiger Rechtsprechung die Kausalitätslehre von der wesentlichen Bedingung vertreten (s Brackmann aaO S 480 ff mit zahlreichen Nachweisen). Dieser aus der gesetzlichen Unfallversicherung übernommene Begriff wird im Dienstunfallrecht der Beamten ebenfalls für die Beurteilung der Frage zugrundegelegt, ob ein Unfall in Ausübung oder infolge des Dienstes (Dienstunfall, § 31 BeamtVG) eingetreten ist (s Brackmann aaO S 480 b mit Nachweisen). Für einen Unfall, der sich in einem inneren Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis als Beamter - im Rahmen dieses Dienstverhältnisses - ereignet, besteht jedenfalls nach § 541 Abs 1 Nr 1 RVO Versicherungsfreiheit. Die Teilnahme des Ehemannes der Klägerin an der Vorstandssitzung des VBBA stand weder in ursäch-

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

lichem Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis zur BA, noch wäre der Kausalzusammenhang bei einem Beschäftigungsverhältnis zur BA anzunehmen. Deshalb braucht auch auf die von der Revision gestellte Frage der Verfassungsmäßigkeit der Auslegung des § 541 Abs 1 Nr 1 RVO nicht näher eingegangen zu werden, da selbst eine nicht vollständige Übereinstimmung des Schutzes der Dienstfürsorge für Beamte und des Schutzes der gesetzlichen Unfallversicherung für Beschäftigte nicht die Verfassungswidrigkeit der Unfallfürsorge indizieren würde.

Die Versicherungsfreiheit nach § 541 Abs 1 Nr 1 RVO gilt zwar nicht für Tätigkeiten eines Beamten, die außerhalb des Beamtenverhältnisses verrichtet werden und mit diesem nicht in einem ursächlichen Zusammenhang stehen (s Brackmann aaO S 478 f II; BSG SozR 2200 § 539 Nrn 13 und 38). Bei einer hiernach dem Unfallversicherungsschutz unterliegenden Tätigkeit außerhalb des Beamtenverhältnisses hat sich der Unfall aber nicht ereignet.

Bei der im Unfallzeitpunkt beabsichtigten Teilnahme an der Vorstandssitzung der Landesgruppe des VBBA war der Ehemann der Klägerin nicht nach § 539 Abs 1 Nr 13 RVO versichert. Der VBBA als Berufsverband der Beamten der BA gehört nicht zu den in dieser Vorschrift angeführten Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren ehrenamtlich Tätige gegen Arbeitsunfall versichert sind. Da der Ehemann der Klägerin an der Vorstandssitzung als ehrenamtlicher stellvertretender Vorsitzender – nicht "wie" ein solcher – teilnehmen wollte und andere als die in § 513 Abs 1 Nr 13 RVO aufgeführten Stellen nicht unter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



diese Vorschrift fallen, bestand für ihn entgegen der Auffassung der Revision aber auch kein Versicherungsschutz nach § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 13 RVO (s Brackmann aaO S 475 m; BSG SozR 2200 § 539 Nr 29).

Für den VBBA war der Ehemann der Klägerin nicht aufgrund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses beschäftigt. Die Mitgliedschaft in einem - rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Verein schließt zwar die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses iS des § 539 Abs 1 Nr 1 RVO nicht von vornherein aus (s BSGE 52, 11, 12 mwN). Es ist jedoch zu unterscheiden zwischen Arbeitsleistungen, die nur auf den Mitgliedschaftspflichten beruhen (auf der Satzung, auf Beschlüssen der zuständigen Vereinsgremien, auf allgemeiner Übung) und den Arbeitsleistungen, die außerhalb dieses Rahmens verrichtet werden. Nur im letzteren Fall kann nach der Rechtsprechung des BSG, wenn die erforderliche Abhängigkeit gegeben ist, ein Arbeits- oder Dienstverhältnis angenommen werden (BSGE aaO; Brackmann aaO S 471, 476 e ff). Diese Rechtsprechung findet ihre Parallele in der im Arbeitsrecht herrschenden Ansicht, daß eine Tätigkeit, die zB auf gesellschaftsrechtlicher oder körperschaftlicher Verpflichtung beruht, wegen Fehlens eines Abhängigkeitsverhältnisses nicht aufgrund eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt wird (Brackmann aaO S 476 g mN). Bei einer auf Mitgliedschaft beruhenden Tätigkeit scheidet auch eine Versicherung gegen Arbeitsunfall wie ein Beschäftigter nach § 539 Abs 2 RVO aus (BSGE aaO; Brackmann aaO S 476 f). Die Reise des Ehemannes der Klägerin, auf der sich der tödliche Unfall ereignete, beruhte auf den Pflichten eines Vorstandsmitglieds des VBBA. In



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

Ausübung dieser Pflichten aber stand der Ehemann der Klägerin, wie dargelegt, weder nach § 539 Abs 1 Nr 1 RVO noch nach Abs 2 dieser Vorschrift unter Versicherungsschutz.

Die Revision ist danach zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)